

Merkblatt Verwarnungsgeld

Sehr geehrte/r Kundin/Kunde, mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die wesentlichen Punkte zum Thema „Verwarnungsgeld“ informieren.

Mit einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld sollen geringfügige Ordnungswidrigkeiten **unbürokratisch und ohne zusätzliche Kosten** für die Betroffenen geahndet werden. Dies unterscheidet das Verwarnungsgeldverfahren vom Bußgeldverfahren.

Voraussetzung:

Sie zahlen das Verwarnungsgeld rechtzeitig!

Achtung:

Eine weitergehende Beratung/Beantwortung von Fragen zum Sachverhalt wie beispielsweise zur Messstelle, zu Lichtbildern, zu den verkehrsrechtlich angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen etc. sind in diesem Verfahren grundsätzlich nicht vorgesehen.

Insofern Sie **Einwände** haben bzw. einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, dann ist das **Bußgeldverfahren** für Sie das richtige Verfahren. Bitte beachten Sie allerdings, dass im Bußgeldverfahren weitere Kosten (Gebühren und Auslagen) auf Sie zukommen können.

Weitere Informationen zum Bußgeldverfahren finden Sie in unserem Merkblatt „Bußgeldverfahren“.

Wann muss ich keine Angaben machen?

Wenn das Verwarnungsgeld nicht bezahlt wird, müssen Sie grundsätzlich die für die Ordnungswidrigkeit verantwortliche Person innerhalb einer Woche nach Zugang unseres Schreibens benennen. Äußern Sie sich nicht, müssen Sie mit einer Vernehmung als Zeugin oder Zeuge rechnen. Sie müssen keine Angaben machen, wenn Sie dadurch sich selbst oder eine nahe angehörige Person belasten.

Was passiert, wenn ich nicht reagiere?

Verwarnungsgelder gelten als nicht angenommen, wenn sie weder fristgerecht bezahlt wurden, noch Einwände durch den Betroffenen erhoben worden sind. In diesem Fall erlässt die Bußgeldstelle einen Bußgeldbescheid, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Was passiert, wenn ich Einwände habe?

Wenn Sie Einwände haben, weil Sie z.B. nicht der Fahrzeugführer waren oder die Angaben fehlerhaft / unvollständig sind, können Sie innerhalb einer Woche eine Stellungnahme abgeben. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist gesetzlich hier nicht vorgesehen.

Sofern die Einwände nicht zur Einstellung des Verfahrens durch die Bußgeldstelle führen, ergeht auch in diesem Fall nach der Systematik des Ordnungswidrigkeitenrechtes ein kostenpflichtiger Bußgeldbescheid.

Informationen zu Rechtsbehelfen finden Sie auf unserem Merkblatt „Rechtsbehelfe“

Wie kann ich bezahlen?

Zahlen Sie den auf dem Verwarnungsschreiben festgesetzten Betrag **innerhalb einer Woche unter Angabe des Aktenzeichens** auf das angegebene Konto des Landkreises Böblingen. Hierzu haben Sie mehrere Möglichkeiten:

1. Sie können ihr Verwarnungs- oder Bußgeld über unser **Online-Portal** zahlen. Hierzu nutzen Sie bitte den **GiroCode / QR-Code** der auf ihrem Verwarnungsschreiben abgedruckt ist.

Achtung: Die Zugangsdaten und der QR-Code auf Ihrem Schreiben sind nur bis 3 Wochen nach Versand gültig.

2. Alternativ können Sie auch eine **klassische Banküberweisung** tätigen.

Achtung:

Bitte das Aktenzeichen im Verwendungszweck nicht vergessen

Allgemeines

Mit der vollständigen Zahlung des Verwarnungsgeldes ist das Verfahren abgeschlossen und die Angelegenheit für Sie erledigt. Zahlungserleichterungen werden aus verfahrenstechnischen Gründen nicht gewährt.

Sofern das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht und unter Angabe des Aktenzeichens bezahlt wird, kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. In diesem Fall werden zusätzliche Gebühren und Auslagen erhoben.

Ihre Bußgeldstelle